

Aktuelle Anforderungen an die Energieeffizienz von Nichtwohngebäuden

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW

Öko-Zentrum NRW - Planen Beraten Qualifizieren

Wir sind....

- ... Weiterbildungsanbieter, Architekturbüro, Energieberater und Nachhaltigkeitsexperten.
- ... Ansprechpartner für alle Fragen rund um das nachhaltige und energieeffiziente Bauen und Sanieren.
- ... 50 feste Mitarbeiter/innen.
- ... kompetent in Theorie und Praxis.



Gebäudeenergiegesetz - Anforderungen an energieeffiziente Gebäude

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Verschärfung der Neubauanforderungen

Die Ampel-Koalition hat mit dem Koalitionsvertrag und dem „Entlastungspaket“ vom 24.3.2022 beschlossen, die **energetischen Anforderungen für Neubauten** im [Gebäudeenergiegesetz](#) zu verschärfen.

- **Seit 2016** müssen Neubauten so errichtet werden, dass der **Primärenergiebedarf maximal 75% eines Referenzgebäudes** beträgt.
- **Zum 1.1.2023** wurde der Neubaustandard auf den früheren Förderstandard **„Effizienzhaus/-gebäude 55“** verschärft, allerdings nur beim Primärenergiebedarf, nicht bei der Wärmedämmung
- Eine für 2025 geplante weitere Verschärfung des Neubaustandards auf den Förderstandard **„Effizienzhaus/-gebäude 40“** wurde Ende September 2023 wieder gestrichen.

Neuerungen des Gebäudeenergiegesetzes 2023

Die **Änderung des GEG** wurde am 28.7.2022 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht und ist **am 1.1.2023 in Kraft getreten**:

- **Verschärfung der Neubauanforderungen** auf Effizienzhaus/-gebäude 55 nur bei Primärenergie, keine Verschärfung bei der Gebäudehülle
- **Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien**
 - Einschränkung auf Verfahren nach § 23 Abs. 4, wie in der BEG
 - Voraussetzung der Vorrangnutzung im Gebäude entfällt – auch Anlagen mit Volleinspeisung können angerechnet werden.
- **Anpassungen bei Wärmebrücken, Biomethan und Großwärmepumpen**

Anforderungen an Neubauten

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Anforderungen an Nichtwohngebäude - Neubau

Anforderung an den Gesamtenergiebedarf (§18):

Jahresprimärenergiebedarf Q_p

Anforderung an den baulichen Wärmeschutz (§19):

**Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (\bar{U} -Wert)
sommerlicher Wärmeschutz (§14)**

Anforderung an die Nutzung erneuerbarer Energien (§34 ff.):

**Nutzung erneuerbarer Energien
oder Ersatzmaßnahmen**

Anforderungen an Nichtwohngebäude - Neubau

Anlage 3
zu §19

Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten
der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)

Nummer	Bauteile	Höchstwerte der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
		Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19 \text{ °C}$	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis $< 19 \text{ °C}$
1	Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten	$\bar{U} = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
2	Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten	$\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 2,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
3	Vorhangfassade	$\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 3,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
4	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	$\bar{U} = 2,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 3,1 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude

Anforderung an den sommerlichen Wärmeschutz (§14)

Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bei **Neubauten** und bei **Erweiterungen > 50 m²** von Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Nachweis der Einhaltung gemäß DIN 4108-2: 2013-02 entweder über

- vereinfachtes Verfahren (**Sonneneintragskennwerte**) nach Abschnitt 8.3 oder
- thermische Gebäudesimulation (**Übertemperatur-Gradstunden**) nach 8.4

Tabelle 9 — Zugrunde gelegte Bezugswerte der operativen Innentemperatur für die Sommerklimaregionen und Übertemperaturgradstundenanforderungswerte

Sommerklimaregion	Bezugswert $\theta_{b,op}$ der Innentemperatur °C	Anforderungswert Übertemperaturgradstunden Kh/a	
		Wohngebäude	Nichtwohngebäude
A	25	1 200	500
B	26		
C	27		

Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude

Anforderung an die Nutzung erneuerbarer Energien (§34 ff.)

Die Anforderungen des GEG 2023 zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien sowie an Ersatzmaßnahmen bei Neubau und bei grundlegender Renovierung öffentlicher Gebäude entsprechen weiterhin im Wesentlichen den Regelungen des EEWärmeG.

Anforderungen bestehen somit nur bei Neubauten und bei der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude.

Die Anforderungen entfallen mit der GEG-Novelle zum 1.1.2024, da zukünftig jede neu eingebaute Heizungsanlage zu mind. 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss.

Anforderungen an öffentliche Gebäude

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§4)

- Vorbildfunktion bei Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und von einer Behörde genutzt werden.
- Bei Neubauten oder größerer Renovierung (>25 % der Hüllfläche) von öffentlichen Nichtwohngebäuden muss nach GEG geprüft werden, ob und in welchem Umfang Erträge aus Solarthermie oder Photovoltaik erzielt und genutzt werden können.

Weitergehende Solarpflichten sind in vielen Bundesländern bereits beschlossen oder in Kraft, siehe [Übersicht auf unserer Internetseite](#).

Anforderungen an bestehende Gebäude

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Anforderungen an bestehende Gebäude

- Die Anforderungen bei Änderung bestehender Gebäude sind von der EnEV zum GEG im Wesentlichen unverändert geblieben:
 - Nachrüstverpflichtungen bleiben unverändert:
 - Dämmung oberste Geschossdecke (§47)
 - Dämmung wärmeführender Leitungen (§71)
 - Austausch alter Heizkessel (§72)
 - Nachweis von Änderungen wie bisher wahlweise über
 - Bauteilverfahren (§48 und Anlage 7) oder
 - Bilanzierung des Gebäudes („140%-Regel“ nach §50)

Infoportal des Bundes (www.bbsr-geg.bund.de)

Infoportal für Experten/innen



ÜBER UNS

SCHAUFENSTER

WISSEN ▼

REALISIEREN ▼

PARTNERNETZWERK ▼

ORDNUNGSRECHT ▼

SERVICE ▼

Sie haben Fachfragen?

Sie sind Architekt, Bauingenieurin, Energieberater oder Handwerkerin und haben Fragen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG), dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP), zu Bilanzierungsverfahren oder ähnlichen Fachthemen? Rufen Sie uns an:

FACHHOTLINE: 030-66 777-881



Mo 10.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi & Do 10.00 bis 12.00 Uhr

Oder schreiben Sie uns eine Nachricht per untenstehendem Kontaktformular oder per E-Mail an [@ service\(at\)gebaeudeforum.de](mailto:service(at)gebaeudeforum.de).

Sie haben Fragen zur Förderung?

Für Fragen zu den **BAFA-Förderprogrammen** und dem **Antragsverfahren** wenden Sie sich bitte direkt an das [BAFA](#), auch gerne über das [Kontaktformular](#).

Für Fragen zu den **KfW-Förderprogrammen** und dem **Antragsverfahren** wenden Sie sich bitte direkt an die [KfW](#).

Endverbraucherinnen und **Endverbraucher** (u.a. Mieter, Eigentümerinnen, Privathaushalte, Unternehmen, Kommunen) wenden sich bitte an die [regionalen Energieagenturen](#) oder die [Verbraucherzentralen](#).

Informationen über Beratungsangebote und entsprechende investive Förderprogramme, zu Energieeffizienzmaßnahmen und zur Nutzung erneuerbarer Energien finden Sie auch unter www.energiewechsel.de.

Gebäudeforum klimaneutral - www.gebaeudeforum.de

65%-EE-Pflicht für neue Heizungen

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

65%-EE-Pflicht für neue Heizungen

- Der Bundestag hat am 8.9.2023 die Änderung des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, mit der insbesondere die 65%-EE-Pflicht eingeführt wird. Die Novelle hat am 29.9. den Bundesrat passiert und wird zum 1.1.2024 in Kraft treten.
- Im GEG werden **Erfüllungsoptionen** und **Nachweismöglichkeiten** zur 65%-EE-Pflicht beschrieben. Zudem sind Regelungen zu **Gasetagenheizungen**, zu **Wohnungseigentümergeinschaften** und zum **Mieterschutz** vorgesehen.
- Detaillierte Informationen zu den neuen Regelungen des GEG finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Einführung und Übergangsregelungen

- Die 65%-EE-Pflicht gilt ab dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wird).
- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die [Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne](#) ablaufen.

Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.

Einführung und Übergangsregelungen

- Liegt die **kommunale Wärmeplanung vor Ablauf dieser Fristen** vor, gilt die 65%-EE-Pflicht einen Monat nach der Bekanntgabe der Kommune über die "Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugesamtgebiet.
- Allerdings gilt dies nur für **Gebäude, die in solchen ausgewiesenen Netzausbaugesamtbereichen** liegen. Für alle anderen Gebäude gilt die 65%-EE-Pflicht trotz vorliegender Wärmeplanung erst mit Ablauf der o.g. Fristen.
- Kommunen, in denen **bis zum Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung** vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

Einführung und Übergangsregelungen

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.**
- Allerdings muss der Betreiber für alle ab 1.1.2024 eingebauten reinen Gas- und Ölheizungen sicherstellen, dass die Anlagen **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben werden.
- „Biomasse“ bedeutet bei Gasheizungen Biogas, das über das Erdgasnetz geliefert wird. Bei Ölheizungen sind biogene Öle (Pflanzenöle) anteilig zu verwenden.

Beratungspflicht beim Einbau von Gasheizungen

Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, **muss sich vorab beraten lassen**.

Ziel ist es, mögliche **Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen** aufzuzeigen. Die Beratung soll daher auf eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO₂-Bepreisung, hinweisen. Zudem soll auf mögliche **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden.

Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Heizungsbauern, Ofen- und Luftheizungsbauern sowie allen Energieberater/innen von der [Expertenliste](#) durchgeführt werden.

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)**

Bei bestehenden Wärmenetzen (Baubeginn des Wärmenetzes vor dem 1.1.2024) mit weniger als 65 % EE-Anteil muss der Wärmenetzbetreiber sicherstellen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Diese ergeben sich aus dem geplanten "[Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze](#)", das ebenfalls am 1.1.2024 in Kraft treten soll.

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- **Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (§71c)**

(zur vollständigen Deckung des Wärmebedarfs)

- **Stromdirektheizung (§71d)**

Im Neubau und bei Bestandsgebäuden mit wasserbasiertem Heizsystem nur in Gebäuden zulässig, deren baulicher Wärmeschutz mind. 45 % besser ist als Neubaubauanforderung (entspricht Effizienzhaus 40).

Bei Bestandsgebäuden ohne wasserbasiertes Heizsystem muss der Wärmeschutz mind. 30 % besser sein (entspricht Effizienzhaus 55).

Diese Einschränkungen gelten nicht beim Austausch bestehender Einzelraum-Stromdirektheizungen und nicht für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser. Dort darf die Stromdirektheizung auch bei schlechtem baulichem Wärmeschutz eingesetzt werden.

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- **Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h Absatz 1)**

Die thermische Leistung der Wärmepumpe muss bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb mind. 30 % der Heizlast, bei bivalent alternativem Betrieb mind. 40 % der Heizlast betragen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach DIN EN 148254 mind. 30 bzw. 40 % der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht.

- **Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse (§ 71g)**

Die zuvor vorgesehenen Anforderungen (Pufferspeicher, Kombination mit Solar, Feinstaubfilter) sind entfallen. Zudem dürfen Holzheizungen auch in Neubauten uneingeschränkt eingesetzt werden.

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- **Solarthermieanlage (§71e)**

Der Deckungsanteil von 65 % kann in der Regel nicht alleine durch Solarthermie, sondern nur in Kombination mit anderen erneuerbaren Anlagen erreicht werden.

- **Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h Absatz 2-5)**

Vereinfachter Nachweis: Eine solarthermische Anlage in Kombination mit Heizkesseln ist ohne Nachweis des Deckungsanteils zulässig, wenn Mindestgrößen der Aperturfläche eingehalten und der Kessel zu mind. 60 % mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- **Heizungsanlage auf Basis von Biomasse oder blauem/grünem Wasserstoff (§71f und 71k)**

Heizungsanlagen, die Erdgas verbrennen und "auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar" sind, dürfen weiterhin eingebaut mit Erdgas betrieben werden, wenn für den Standort im Rahmen der Wärmeplanung ein „Wasserstoffnetzausbaugesbiet“ ausgewiesen wurde und das Netz spätestens bis Ende 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll.

Es muss einen verbindlichen Fahrplan für die Umstellung auf Wasserstoff geben, der von der Bundesnetzagentur geprüft werden muss.

Kommt dann doch kein Wasserstoffnetz, muss für jede Heizungsanlage, die bis dahin eingebaut wurde, die 65%-EE-Pflicht innerhalb von drei Jahren nachgeholt werden. Mehrkosten muss der Gasnetzbetreiber erstatten.

Ausnahmen und Übergangsfristen für Sonderfälle

In einigen **Sonder- und Härtefällen** sollen die verpflichteten Eigentümer mehr Zeit zur Umsetzung der 65-%-EE-Pflicht erhalten:

- Bei jedem Heizungstausch (nicht nur bei Heizungshavarien) soll nach §71i einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich sein, wenn **innerhalb von fünf Jahren** nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65 % EE-Vorgabe erfüllt.
- Soweit ein **Anschluss an ein Wärmenetz absehbar**, aber noch nicht möglich ist, soll nach §71j eine Übergangszeit von 10 Jahren gelten, in denen weiterhin eine fossile Heizung betrieben werden können, wenn mit dem Wärmenetzbetreiber ein Vertrag zum Anschluss des Gebäudes und zur Versorgung mit mind. 65 % Wärme aus EE abgeschlossen wird.

Ausnahmen und Übergangsfristen für Sonderfälle

- **Alle Eigentümer/innen (unabhängig vom Alter)** können - wie bisher schon – auf Antrag von den Pflichten des GEG befreit werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine „**unbillige Härte**“ vorliegt.
- Eigentümer/innen, die **mind. 6 Monate ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen** beziehen werden auf Antrag von der 65%-EE-Pflicht befreit.

Regelungen für Gasetagenheizungen

- Bei **Gebäuden mit mind. einer Etagenheizung** wird eine Entscheidungsfrist von **fünf Jahren** nach Ausfall der ersten Etagenheizung gewährt werden, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen.
- Wird die Zentralisierung der Heizung gewählt, bekommen die Eigentümer/innen weitere **acht Jahre Zeit zur Umsetzung**.
- Soll weiter dezentral geheizt werden, müssen **alle auszutauschenden Gasetagenheizungen** gegen Anlagen ersetzt werden, die **wohnungszentral mind. 65 % Erneuerbare Energien nutzen**.
- Trifft der Verantwortliche innerhalb der 5 Jahre **keine Entscheidung**, ist er nach § 71I Absatz 4 zur **vollständigen Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage** verpflichtet.

Weitere Neuerungen im GEG 2023

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Betriebsverbot für alte Heizkessel

- Das ursprünglich geplante **Betriebsverbot für fossile Niedertemperatur- und Brennwertkessel** ab einem Alter von 30 Jahren wurde wieder gestrichen.
- Es bleibt bei dem **bisherigen Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:
„Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“

Maßnahmen zur Effizienz im Betrieb

Begleitend zur 65%-EE-Pflicht sollen für **Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen** oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten weitere Vorgaben ins GEG aufgenommen werden, um einen effizienten Betrieb von Heizungsanlagen sicherzustellen.

Neben einer **Betriebsprüfung für neu eingebaute Wärmepumpen** (§ 60a) sollen für diese Gebäude die **Vorgaben zur Heizungsprüfung und -optimierung** (§ 60b) sowie zum **hydraulischen Abgleich** (§60c) aus der [EnSimiMaV](#) übernommen und ab dem 1.10.2024 auf ältere Heizungen mit weiteren Brennstoffen ausgeweitet werden.

Weitere Neuerungen im GEG 2023

- Bei der **Erweiterung von Nichtwohngebäuden** um mehr als 100 % der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes sind die Neubauanforderungen nach den §§ 18 und 19 einzuhalten.
- Bisher waren **Hallen (Raumhöhe > 4m) mit dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen** von der Pflicht zur Nutzung erneuerbare Energien befreit (§10 Abs. 4 GEG 2020). Diese Befreiung entfällt.
- Bei **Nichtwohngebäuden** mit einer **Heizleistung von mehr als 290 kW** muss bis Ende 2024 eine Gebäudeautomatisierung und -steuerung nachgerüstet werden (§ 71a).

Weiterentwicklung des GEG

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Ausstehende Änderungen am GEG

Vorgaben des Koalitionsvertrages und deren Konkretisierung im Entlastungspaket der Koalitionsspitzen vom 24.03.2022:

- Ab 2024 soll jede neu eingebaute Heizung mit **mind. 65 % erneuerbaren Energien** betrieben werden.
- ~~Ab 2025 soll der bisherige Förderstandard **Effizienzhaus 40 zum verpflichtenden Neubau-Standard** werden.~~
- **Verschärfung für wesentliche Ausbauten**, Umbauten und Erweiterungen zum 1.1.2024, auszutauschende Teile sollen dem **Effizienzhaus 70** entsprechen.
- **Solarpflicht für gewerbliche Neubauten**, bei privaten Neubauten soll die Solarnutzung zur „Regel“ werden.

Exkurs: Solarpflichten der Bundesländer



Übersicht über Solarpflichten der Bundesländer

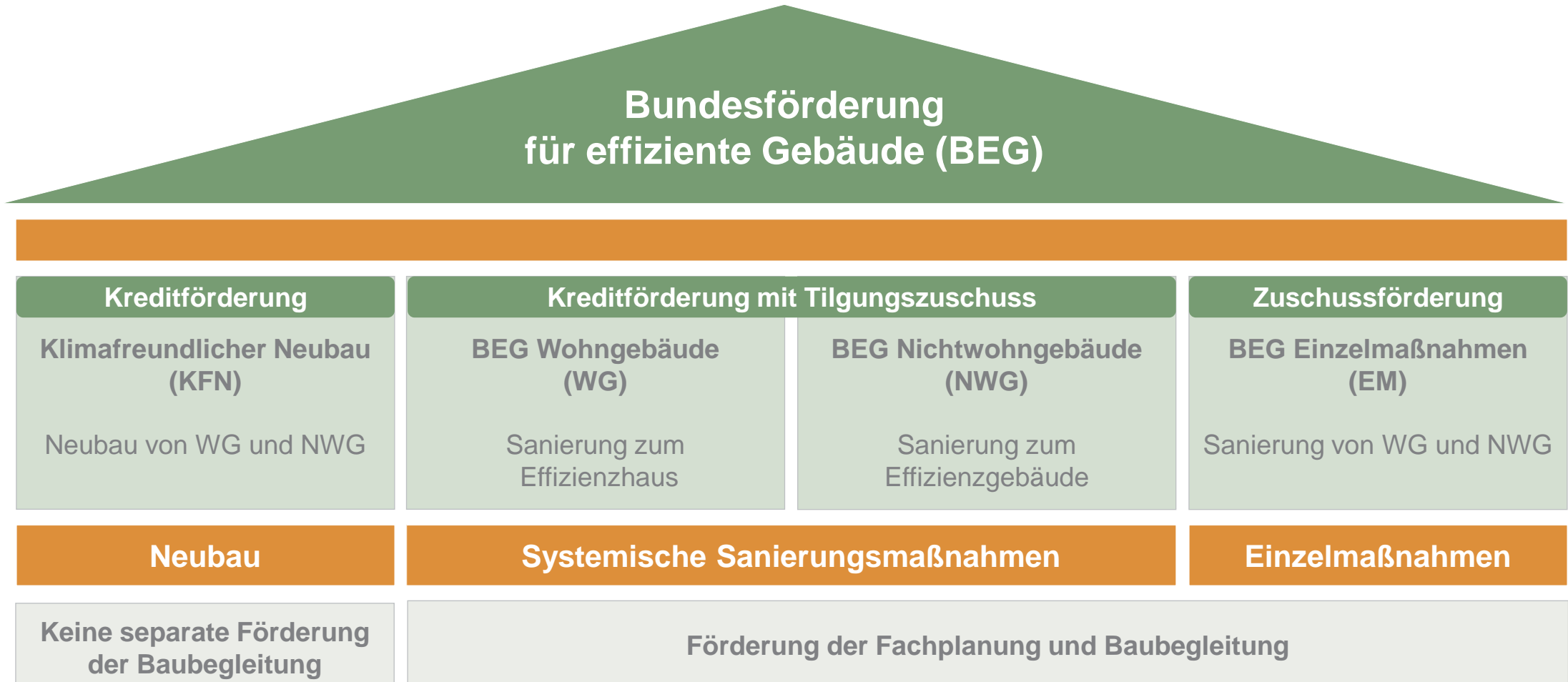
Auf der [Internetseite des Öko-Zentrums](#) ist eine Übersicht der Solarpflichten der verschiedenen Bundesländer zu finden, die regelmäßig aktualisiert wird.

Bundesförderung effiziente Gebäude

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Förderstruktur der BEG



Aktuelle Infos zur BEG immer unter www.oekozentrum.nrw/beg

Finanzierung der Gebädeförderung unsicher

- Nach dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichtes** vom 15.11.2023 ist weiterhin nicht klar, wie es mit der Gebädeförderung weitergeht. Aus dem betroffenen **Klima- und Transformationsfonds** (KTF) wird u.a. die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) finanziert.
- Bestehende Zusagen sollen eingehalten werden, es ist jedoch möglich, dass es zu **Einschränkungen der BEG-Förderung** kommt.
- Die geplante **Änderung der Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024** - insbesondere zum Heizungstausch – wurde am 16.11.2023 dennoch vom Haushaltsausschuss gebilligt. Sie soll jedoch erst dann veröffentlicht werden, wenn ein neuer Wirtschaftsplan für den Klima- und Transformationsfonds verabschiedet und damit die Finanzierung gesichert ist.

Förderstopp aufgrund der Haushaltssperre

- Aufgrund der unsicheren Finanzierung wurde u.a. für folgende Förderprogramme ein **vorläufiger Antrags- und Zusagestopp** verhängt:
 - **Förderung der Energieberatung** für Wohn- und Nichtwohngebäude (EBW und EBN),
 - **Bundesförderung effiziente Wärmenetze** (BEW)
 - **Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft** (EEW).
- Die **Bundesförderung effiziente Gebäude** ist davon nur indirekt betroffen. BEG-Anträge mit iSFP-Bonus sind derzeit nur möglich, wenn der iSFP bereits bewilligt wurde.

Geänderte Förderung für Einzelmaßnahmen ab 2024

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

Zusammen mit der 65%-EE-Pflicht soll zum 1.1.2024 eine **neue Förderung für den Austausch von Heizungsanlagen** eingeführt werden:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Wohn- und Nichtwohngebäude
- **Einkommensbonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- Der bestehende **Effizienzbonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle bleibt erhalten.

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

- **Klimageschwindigkeits-Bonus** für den Austausch von funktions-tüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen**.
- **Der Klima-Bonus startet im Jahr 2024 mit 25 %**. Für 2025 und 2026 beträgt der Bonus 20 % und für 2027 und 2028 noch 15 %. Danach wird der er alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte reduziert.
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt 55 % und erhöht sich nur im Falle selbstnutzender Eigentümer auf 70 %.

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

- Der Klima-Bonus wird **selbstnutzenden Eigentümern** nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.
- Zur Belebung der Baukonjunktur und bis zur **Ausschöpfung eines Sonderbudgets in Höhe von 2 Milliarden Euro** kann der Bonus auch für vermietete Wohneinheiten genutzt werden.
- Da der Klima-Bonus nur für Wohngebäude genutzt werden kann, **verschlechtert sich die Förderung von Wärmeerzeugern in Nichtwohngebäuden** in vielen Fällen.

Förderung von Wärmeerzeugern ab 2024

Einzelmaßnahmen Wärmeerzeugung	Zuschuss	Klimageschwindigkeits-Bonus für selbstnutzende Wohneigentümer ¹	Einkommens- Bonus
Solarthermische Anlagen	30 % (mit Boni kumulierbar, Zuschuss max. 55 %, für selbstnutzende Eigentümer 70 %)	2024: 25 %	30 % (nur für selbstnutzende Wohneigentümer bis 40.000 € zu versteuerndes Haushalts- einkommen)
Biomasseheizungen ²		2025/2026: 20 %	
Wärmepumpen ³		2027/2028: 15 %	
Brennstoffzellenheizung		2029/2030: 12 %	
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)		2031/2032: 9 %	
Innovative Heizungstechnik		2033/2034: 6 %	
Gebäudenetz ²		2035/2036: 3 %	
Errichtung/Umbau/Erweiterung		(bei Austausch von Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicher- heizungen oder mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen)	
Gebäudenetzanschluss			
Wärmenetzanschluss			

¹ bis zur Ausschöpfung eines Budgets von 2 Mrd. Euro auch für vermietete Wohneinheiten nutzbar, jedoch nicht für NWG

² zusätzlicher **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** für Biomasseanlagen mit Staubemissionen $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$

³ zusätzlicher **Effizienz-Bonus von 5 %**, bei Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle oder Einsatz natürlicher Kältemittel

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

Übersicht zur Höhe förderfähiger Kosten für BEG Einzelmaßnahmen

	2023	2024
Zuschuss Wohngebäude	60.000 € je Wohneinheit, max. 600.000 €	Für Heizungsanlagen: 30.000 € für die 1. WE, je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE und zusätzlich für Effizienzmaßnahmen: 30.000 €/WE, mit iSFP-Bonus 60.000 €/WE
Zuschuss Nichtwohn- gebäude	1.000 €/m ² NGF, max. 5 Mio. €	Für Heizungsanlagen: 30.000 € für Gebäude bis 150 m ² NGF, danach bis 400 m ² – 200 €/m ² , für > 400 bis 1.000 m ² NGF zusätzlich 120 €/m ² , für > 1.000 m ² NGF zusätzlich 80 €/m ² und zusätzlich für Effizienzmaßnahmen: 500 €/m ² NGF

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

- Die **förderfähigen Investitionskosten für Heizungsanlagen** stehen ab 2024 zusätzlich zu den förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen zur Verfügung. Die Deckelung auf max. 600.000 € bei Wohngebäuden und max. 5 Mio. Euro bei Nichtwohngebäuden entfällt.
- Für die **Zuschussförderung von Effizienzmaßnahmen** (Gebäudehülle, sonstige Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) wird ein "**Konjunktur-Booster**" in Höhe von 10 % gewährt. Dieser kann so lange beantragt werden, bis das dafür vorgesehene **Sonderbudget von 3 Mrd. Euro** ausgeschöpft ist. Davon sind 2 Mrd. Euro für selbstnutzende Eigentümer reserviert.

Förderung von Effizienzmaßnahmen ab 2024

Einzelmaßnahmen Gebäudehülle und Anlagentechnik		Zuschuss	iSFP- Bonus ¹	Konjunktur- Booster ²
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %	10 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/ Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau "Efficiency Smart Home"; NWG: Einbau MSR-Technik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	15 %	5 %	10 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	Hydraulischer Abgleich; Dämmung von Rohrleitungen; Pumpentausch	15 %	5 %	10 %
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	Reduzierung der Staubemissionen von Biomasseanlagen	50 %	-	-

¹ nur für Wohngebäude, wenn Maßnahmen aus dem „individuellen Sanierungsfahrplan“ umgesetzt werden

² bis zur Ausschöpfung eines Budgets von 3 Mrd. Euro, davon 2 Mrd. Euro für selbstnutzende Eigentümer reserviert

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

Beispiel zum Vergleich der Förderungen 2023/2024:

Schulgebäude, 2.500 m², Umrüstung von alter Gasheizung (> 20 Jahre) auf **Wärmepumpe** (mit Austauschbonus von 10 % in 2023, kein Klimabonus in 2024, ohne Innovationsbonus)

Kosten in €	100.000 €	150.000 €	200.000 €	250.000 €	300.000 €
Förderung 2023 (35 % von max. 2,5 Mio. €)	35.000 €	52.500 €	70.000 €	87.500 €	105.000 €
Förderung 2024 (30 % von max. 272.000 €)	30.000 €	45.000 €	60.000 €	75.000 €	81.600 €

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

Beispiel zum Vergleich der Förderungen 2023/2024:

Schulgebäude, 2.500 m², Umrüstung von alter Gasheizung (> 20 Jahre) auf **Holzpelletheizung** (mit Austauschbonus von 10 % in 2023, kein Klimabonus in 2024, ohne Emissionsminderungs-Zuschlag)

Kosten in €	100.000 €	150.000 €	200.000 €	250.000 €	300.000 €
Förderung 2023 (20 % von max. 2,5 Mio. €)	20.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €	60.000 €
Förderung 2024 (30 % von max. 272.000 €)	30.000 €	45.000 €	60.000 €	75.000 €	81.600 €

Förderung von Einzelmaßnahmen ab 2024

Vergleichsrechner Heizungsförderung 2023 - 2024

Mit diesem Rechner können Sie die Förderung (BEG-EM) für den Austausch Ihrer Heizung im derzeitigen und zukünftigen Förderprogramm vergleichen. Füllen Sie dazu die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben	Nichtwohngebäude
Art des neuen Wärmeerzeugers	Wärmepumpe
Nettogrundfläche NGF [m ²]	2500
Investitionskosten für den Heizungstausch inkl. Umfeldmaßnahmen	200.000 €

Ist der Heizungstausch- / Klimageschwindigkeits-Bonus anwendbar?

nein

Dieser Bonus wird ab 2024 NICHT auf Nichtwohngebäude angewendet, die Angabe bezieht sich auf die jetzige Anwendbarkeit. Beim Ersatz von Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungen wird aktuell ein zusätzlicher Bonus von 10 % gewährt. Dies gilt auch für Gasheizungen, die mindestens 20 Jahre alt sind.

Download: [Förderrechner BEG EM Heizung](#) (Version 2.0, Stand 27.11.2023)

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW